

# Benutzungsordnung

## Landihaus Berg a.I.

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Landihaus und seine Einrichtungen sorgfältig zu benutzen sowie Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Allfällige Beschädigungen werden bei der Rückgabe des/der Schlüssel/s gemeldet. Fehlende und beschädigte Gegenstände bzw. Einrichtungen werden vom Vermieter zu Lasten des Mieters ersetzt oder repariert.
2. In allen Räumlichkeiten des Landihauses gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.  
*Ausnahme: Auf Zusehen hin ist das Rauchen für alle Benutzer des Landihauses im Abstellraum im Erdgeschoss des Landihauses unter der Bedingung erlaubt, dass sämtliche Türen des Raumes geschlossen sein müssen und der im Aussentor montierte Ventilator während der gesamten Benützungsdauer laufen muss.*
3. Die verantwortliche Person verwaltet den/die übergebenen Schlüssel persönlich, öffnet das Landihaus nur zu den vereinbarten Zeiten und schliesst das Landihaus nach dem Verlassen ab. Das Lichterlöschen wird vor dem Verlassen des Gebäudes kontrolliert.
4. Der Saal und die allenfalls gemietete Küche und Bühne werden besenrein, mit nach Anweisung geordneter Bestuhlung, die allenfalls gemietete Küche mit abgewaschenen Geschirr, Besteck und Trögen, sowie im Container deponierten Abfällen hinterlassen.
5. Die Benützung von Küche und/oder Bühne sowie deren Einrichtung ist nur gestattet, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei jeder Zuwiderhandlung muss der entsprechende Zuschlag nachbezahlt werden, Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
6. Die Bühnenbeleuchtung und die Lautsprecheranlage dürfen nur bei vertraglicher Bewilligung und nur von besonders dazu instruierten Personen bedient werden.
7. Für über einen Blumenschmuck hinausgehende Dekorationen ist eine spezielle Bewilligung einzuholen. Dekorationen dürfen nur in nicht leicht brennbaren Materialien ausgeführt werden. Für die Befestigung dürfen keine Schrauben, Nägel usw. verwendet werden.
8. Ab 22.00 Uhr werden die Fenster geschlossen gehalten. Sie dürfen zum Lüften kurz geöffnet werden, wobei nicht gleichzeitig Musik gemacht werden darf.  
  
Singen, Musizieren und sonstiges Lärmen im Freien sind ab dieser Zeit verboten (Polizeiverordnung).
9. Teilnehmern von Lagern und Militär, welchen der Saal unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, ist die Benutzung nur bis 22.30 Uhr gestattet. Die Benutzung von Küche und/oder Bühne ist nur gestattet, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist.
10. Mitgebrachtes Material wird am vom Betreuer zugewiesenen Platz deponiert.
11. Die verantwortliche Person ist für das ordentliche Parkieren der Fahrzeuge besorgt. Neben den Parkplätzen vor dem Landihaus sind die markierten Plätze beim Werkhaus und die Grünplätze entlang der Strasse zu benutzen.

Beim Hintereingang des Landihauses dürfen keine Besucher-Fahrzeuge abgestellt werden.

12. Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche notwendigen Bewilligungen (Tombola, Lotterie, Polizeistundenverlängerung, Tanz, Wirtschaft usw.) einzuholen.

Künstler (z.B. auch Tanzmusik), Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland sind der Quellensteuer unterstellt. Damit eine allfällige Quellensteuer richtig abgerechnet werden kann, ist mit dem Gemeindesteueramt frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Das Erzeugen von Laserstrahlen sowie hohe Schallpegel von elektroakustisch erzeugtem und verstärktem Schall sind gemäss Schall- und Laserverordnung melde- bzw. bewilligungspflichtig (nähere Angaben unter [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch)).

13. Jede Haftung der Politischen Gemeinde Berg a.l. gegenüber Benutzern, Helfern und Besuchern von Veranstaltungen und deren Sachwerte wird vertraglich wegbedungen.
14. Von nicht bekannten auswärtigen Privatpersonen, Firmen oder Organisationen kann der Gemeindeschreiber eine Anzahlung verlangen. In diesem Fall tritt der Vertrag erst mit der Leistung der Anzahlung in Kraft.
15. Es ist Einwohnern von Berg a.l. nicht gestattet, den Saal für auswärtige Dritte in ihrem eigenen Namen zu mieten, wenn sie nicht Veranstalter sind.
16. Die Brandmeldeanlage stellt ab 17.00 Uhr auf abwesend.

## **Betreuer des Landihaussaales**

Betreuer: Andreas Kramer, Hauswart Landisaal. (Tel. Natel: 078 717 36 64)

Reinigung: Zeqir und Faze Knushi, Zintenwisstrasse 3, 8415 Berg a.l.  
(Tel. 052 318 17 45)